

B e g r ü n d u n g

I

Der Bebauungsplan Horn 24 ist auf Grund des Bundesbaugesetzes - BBauG - vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) entworfen worden. Er hat nach der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1965 (Amtlicher Anzeiger Seite 1131) öffentlich ausgelegen.

II

Der nach § 1 der Verordnung über die Bauleitplanung nach dem Bundesbaugesetz (3.DVO/BBauG) vom 24. Mai 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 173) als Flächennutzungsplan fortgeltende Aufbauplan der Freien und Hansestadt Hamburg vom 16. Dezember 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 463) weist das Plangebiet als Wohnbaugebiet sowie als Grünflächen und Außengebiete aus. Außerdem sind Schienenwege gekennzeichnet.

III

Das Plangebiet ist in seinen bebauten Teilen überwiegend mit viergeschossigen Wohngebäuden besetzt. Am Horner Weg sind in den Erdgeschossen zum Teil Läden vorhanden. Daneben befinden sich am Horner Weg mehrere eingeschossige Läden, am Rhiemsweg eine Volksschule und an der Horner Landstraße im Blohms-Park ein Haus der Jugend. Mehrere Grundstücke sind behelfsmäßig bebaut.

Der Bebauungsplan wurde aufgestellt, um die städtebauliche Ordnung der bebauten Grundstücke zu sichern, Flächen für den Gemeinbedarf auszuweisen und die Verkehrsverhältnisse zu verbessern.

Das Bauland ist entsprechend dem gegenwärtigen Bestand als reines Wohngebiet mit vier Geschossen ausgewiesen. Es erscheint städtebaulich geboten, für das bebaute Gebiet nach § 17 Absatz 8 der Baunutzungsverordnung höhere Nutzungswerte festzusetzen; sonstige öffentliche Belange stehen nicht entgegen. Am Horner Weg ist ein eingeschossiges Ladengebiet festgesetzt, das der Nahversorgung der Bevölkerung dienen soll. Außerdem sind auf den Grundstücken an dieser Straße Läden zulässig, da sie für die Versorgung notwendig sind. Für das gesamte Baugebiet ist geschlossene Bauweise vorgeschrieben. Da der Bedarf an Kraftfahrzeugstellplätzen in den Wohngebieten nicht gedeckt ist, sind die erforderlichen Stellplätze an der O'Swaldstraße und der Straße am Gojenboom vorgesehen.

Auf den Flächen für unterirdische Bahnanlagen ist eine Teilstrecke der U-Bahnlinie nach Billstedt in offener Bauweise gebaut worden. Auf den Flächen für Bahnanlagen befinden sich Notausstiege, die gleichzeitig dem Luftaustausch im Tunnel dienen. Die Stellplätze südlich der U-Bahn auf dem Flurstück 244 der Gemarkung Horn-Geest können nicht als Garagen unter Erdgleiche genutzt werden, da sonst die Auftriebssicherheit des U-Bahnbauwerks nicht gewährleistet ist.

In Übereinstimmung mit dem Aufbauplan sind nördlich der Horner Landstraße, über der U-Bahntrasse und an der Theodor-Weber-Reihe öffentliche Grünflächen ausgewiesen. Es handelt sich hier um den Blohms-Park, weiterhin um einen Teil der Grünflächen entlang der U-Bahnlinie nach Billstedt und bei der Grünfläche an der Theodor-Weber-Reihe um eine Grünverbindung zum Horner Weg. Durch diese Grünflächen soll die verhältnismäßig dichte Bebauung in Horn aufgelockert werden. Die geplanten Grünflächen oberhalb der U-Bahnlinie ergeben eine durchgehende Grünverbindung mit Wanderwegen vom Berliner Tor bis nach Billstedt, mit den größeren öffentlichen Grünflächen am Schleemer Bach und damit bis zum Öjendorfer Volkspark. Innerhalb der Grünflächen sollen Kinderspielplätze angelegt werden. Als Verbindung zwischen den beiden Teilen der O'Swaldstraße soll ein Fußweg durch die öffentlichen Grünflächen eingerichtet werden.

Die Fläche für die Volksschule soll geringfügig erweitert werden, damit der Pausenhof vergrößert werden kann.

Der Wendeplatz an der O'Swaldstraße soll zu einer Umfahrtskehre ausgebaut werden, weil die derzeitigen Wendemöglichkeiten nicht ausreichen. Um einen zügigeren Verkehrsablauf zu ermöglichen und die Übersicht zu vergrößern, sind Eckabschrägungen vorgesehen. Der Weg Kernbek muß bis zu den westlich des Plangebiets geplanten Stellplatzflächen auf 6,0 m verbreitert werden, um eine ausreichende Zufahrt zu ermöglichen (siehe auch Bauungsplan Horn 1). Die Straße Beim Rauhen Hause soll geringfügig begradigt werden. Die übrigen Straßen des Plangebiets werden nicht verändert; sie sind deshalb in den bestehenden Grenzen ausgewiesen.

IV

Das Plangebiet ist etwa 129 450 qm groß. Hiervon werden für Straßen etwa 22 780 qm (davon neu etwa 1 140 qm), für Grünflächen etwa 67 920 qm (davon neu etwa 17 600 qm), für die Schule etwa 15 670 qm (davon neu etwa 1 140 qm) benötigt.

Die für öffentliche Grünflächen ausgewiesenen Flächen gehören ganz und die neuen Straßenflächen zum Teil der Freien und Hansestadt Hamburg; etwa 120 qm müssen noch erworben werden. Diese Flächen sind zum Teil bebaut. Es werden drei Wohnungen in Behelfsheimen betroffen.

Weitere Kosten werden durch den Ausbau der Straßen und die Herrichtung der Grünflächen entstehen.

V

Die Grundstücke können nach den Vorschriften des Fünften Teils des Bundesbaugesetzes enteignet werden.